

Akkreditierung von Medienschaffenden für die Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbarkeit des Kantons Bern

1. Gesetzliche Grundlage

Die Akkreditierung von Medienschaffenden ist geregelt im Informationsreglement der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden (IR ZSJ; BSG 162.13) vom 12. Dezember 2010. Dieses Reglement ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.¹ Es ersetzt das Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996.

2. Voraussetzungen für die Akkreditierung

Die Akkreditierung wird für jeweils vier Jahre erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (Artikel 16 IR ZSJ):

„Art. 16 Voraussetzungen

¹ *Medienschaffende, die regelmässig für in der Schweiz erscheinende oder niedergelassene Medien über die Rechtsprechung der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden Bericht erstatten wollen [B], können beim Obergericht ein schriftliches Gesuch um Akkreditierung [A] einreichen.*

² *Die Geschäftsleitung erteilt die Akkreditierung, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Voraussetzungen für die Eintragung in das Berufsregister [C] erfüllt; dem Gesuch sind nebst Lebenslauf, Foto und E-Mail-Adresse die entsprechenden Unterlagen wie Presseausweis und Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder dergleichen beizulegen [D].*

³ *Die Akkreditierung wird verweigert, wenn begründete Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bestehen.“*

Zu A: Das schriftliche Gesuch ist an die Geschäftsleitung des Obergerichts des Kantons Bern zu richten. Das Obergericht stellt im Internet ein Gesuchsformular zur Verfügung: www.justice.be.ch/zsg-akkreditierung.

Zu B: Im Gesuch ist die Absicht zu bestätigen, regelmässig für in der Schweiz erscheinende oder niedergelassene Medien über die Rechtsprechung der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden berichten zu wollen.

Zu C: Mit dem Verweis auf die Voraussetzungen für die Eintragung in das Berufsregister wird bei der Erteilung der Akkreditierung auf standesrechtliche Kriterien abgestellt. Mit „Berufsregister“ ist das „Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden (BR)“ gemeint. Die Voraussetzungen für die Eintragung in das Berufsregister sind in Art. 3 des Reglements „Schweizer Presseausweis und Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR“ geregelt:

¹ www.be.ch/gesetze



„Art. 3

¹ Die Voraussetzungen, für den Eintrag ins Berufsregister sind

1. die hauptberufliche Tätigkeit als Medienschaffende/r,
2. die Mitgliedschaft in einem an diesem Abkommen beteiligten Verband [sc. co-media, die Mediengewerkschaft, Schweizer Verband der Journalistinnen und Journalisten (SJV) oder Schweizer Syndikat Medienschaffender (SSM)] und
3. mittels Unterschrift die "Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten" als massgebende Referenz der beruflichen Tätigkeit anzuerkennen. Die "Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten" ist Bestandteil dieses Reglements (Anhang 1).

² Die Bewerberin/der Bewerber erbringt den Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit für ein oder mehrere nach journalistischen Kriterien hergestellte(s) Medienprodukt(e).

³ [...].

⁴ [...].“

Die Geschäftsleitung des Obergerichts erachtet diese Voraussetzungen als erfüllt, wenn die/der Medienschaffende im Gesuch **bestätigt**, dass sie/er

- hauptberuflich als Medienschaffende/r tätig ist, was bedeutet, dass mindestens 50 % der Berufstätigkeit (die nicht 100 % betragen muss) dem Journalismus gewidmet sind;
 - über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung als hauptberufliche/r Medienschaffende/r verfügt;
 - die vom Schweizer Presserat herausgegebene „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ anerkennt;
- und **entsprechende Nachweise beilegt**.

Die Mitgliedschaft in einem der genannten Berufsverbände ist für die Erteilung der Akkreditierung nicht erforderlich.

Zu D: Dem Gesuch zwingend beizulegen sind

- Lebenslauf
 - Passfoto für den Akkreditierungsausweis (max. 27 mm x 35 mm)
 - Anstellungs- bzw. Auftragsbestätigung des arbeitgebenden Medienunternehmens
- entweder:
- Kopie des Schweizer Presseausweises gemäss Reglement „Schweizer Presseausweis und Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR“
- oder:
- Nachweise zur hauptberuflichen Tätigkeit als Medienschaffende/r und zur zweijährigen Berufserfahrung

3. Akkreditierungsausweis

Medienschaffenden, deren Gesuch um Akkreditierung gutgeheissen worden ist, wird ein Akkreditierungsausweis ausgestellt.

4. Dienstleistungen für akkreditierte Medienschaffende

Die Dienstleistungen der Gerichtsbehörden für akkreditierte Medienschaffende werden in Art. 20 IR ZSJ aufgelistet:

„Art. 20 ¹ Die akkreditierten Medienschaffenden erhalten folgende Dienstleistungen:

- a Orientierung über Termine, Gegenstände sowie Verfahrensparteien der öffentlichen Verhandlungen per E-Mail (auf bei der betreffenden Gerichtsbehörde zu deponierenden Wunsch hin);*
- b Abgabe von Unterlagen (Anklage, Sachverhaltsdarstellungen, erstinstanzliches Urteil usw.) in öffentlichen Verhandlungen von komplexen Verfahren;*
- c auf Einzelanfrage hin Abgabe der nicht anonymisierten Urteilsbegründungen gemäss Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 [sc. der Zivil- und Strafurteile, die öffentlich aufgelegt werden];*
- d Zustellung des Geschäftsberichts der Justiz des Kantons Bern;*
- e direkte Zustellung der Medienmitteilungen per E-Mail.*

² Die Orientierungen und Zustellungen erfolgen, soweit möglich, elektronisch.

³ Die Gerichtsbehörden können für die Berichterstattung eine Sperrfrist vorsehen.“

5. Nicht akkreditierte Medienschaffende

Nicht akkreditierte Medienschaffende, die in einem einzelnen Verfahren die in Art. 20 IR ZSJ aufgezählten Dienstleistungen (vgl. oben Ziff. 4) in Anspruch nehmen möchten, können für das konkrete Verfahren durch die Verfahrensleitung zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt auf Gesuch des bzw. der Medienschaffenden hin. Dem Gesuch ist ein Presseausweis und eine Redaktionsbestätigung beizulegen. Beides wird zu den Akten genommen.

Medienschaffende, die weder generell noch im Einzelfall akkreditiert worden sind, erhalten keine Dienstleistungen nach Art. 20 IR ZSJ. Dies steht einer Berichterstattung aber nicht entgegen.

6. Anerkennung der Akkreditierung durch das Verwaltungsgericht

Obergericht und Verwaltungsgericht des Kantons Bern anerkennen gegenseitig die erteilten Akkreditierungen. Medienschaffende, die sich in die Liste der durch das Obergericht akkreditierten Medienschaffenden eintragen lassen möchten, legen der Geschäftsleitung des Obergerichts eine Bestätigung der Akkreditierung durch das Verwaltungsgericht vor. Sie erhalten einen Akkreditierungsausweis des Obergerichts.

Bern, 7. Juni 2011